



## Messeleitfaden HOHENLOHER VERBRAUCHERMESSE

HANGAR Crailsheim, Im Fliegerhorst 2

Veranstalter: SÜDWEST PRESSE Hohenlohe GmbH & Co. KG

Partner: VR Bank Schwäbisch Hall – Crailsheim eG

### Organisation:

#### Peer Ley

Lesermarkt | Marketing | Logistik

SÜDWEST PRESSE Hohenlohe GmbH & Co. KG

Tel.: 07951 409 420

Mobil: 0172 71 55 343

Mail: [marketing.ht@swp.de](mailto:marketing.ht@swp.de)

#### Ralph Mäschtig

Marketing

SÜDWEST PRESSE Hohenlohe GmbH & Co. KG

Tel.: 07951 409 222

Mobil: 0172 63 01 104

Mail: [marketing.ht@swp.de](mailto:marketing.ht@swp.de)

### Offizielle Öffnungszeiten für Besucher:

Freitag, 01.02.2019: 11.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 02.02.2019: 10.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 03.02.2019: 11.00 bis 18.00 Uhr

*(Für Sie als Aussteller wird die Halle jeweils eine Stunde früher geöffnet sein)*

### Offizielle Messeeröffnung:

Freitag, 01.02.2019: 13.00 Uhr

### Eintrittspreise:

Eintritt ist für Aussteller frei.

Besucher zahlen Eintritt.

## AUFBAUTAGE:

Montag 28.01.2019

**Aufbau um 17.00 Uhr**

Aussteller mit Anhängern/PKW's oder Ähnlichem müssen mit diesem bereits am Montag (28.01.18) um 17.00 Uhr ihren Messestand beziehen. Danach ist keine Zufahrt mit größeren Fahrzeugen in die Messehallen mehr möglich.

**Bitte beachten Sie:** Es ist kein Aufbau für Aussteller möglich.

Dienstag 29.01.2019

**Kein Aufbau für Aussteller möglich.**

Mittwoch 30.01.2019

**Aufbau von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Donnerstag 31.01.2019

**Aufbau von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

(Außerhalb dieser Zeiten ist ein Aufbau nur durch Genehmigung der Messeleitung möglich.)

## MESSETAGE:

Freitag 01.02.2019

**1. Messetag 11.00 – 18.00 Uhr**

*Für Sie als Aussteller wird die Messe ab 10.00 Uhr geöffnet sein.*

**Offizielle Messeeröffnung um 13.00 Uhr**

*(Auf der Eventbühne)*

Wir bitten mindestens eine Person pro Messestand an der offiziellen Eröffnung teilzunehmen.

*Die Messehallen schließen für Aussteller um **19.00 Uhr**.*

Samstag 02.02.2019

**2. Messetag 10.00 – 18.00 Uhr**

*Für Sie als Aussteller wird die Messe ab 09.00 Uhr geöffnet sein.*

*Die Messehallen schließen für Aussteller um **19.00 Uhr**.*

Sonntag 03.02.2019

**3. Messetag 11.00 – 18.00 Uhr**

*Für Sie als Aussteller wird die Messe ab **10.00 Uhr** geöffnet sein.*

## ABBAUTAGE

Sonntag 03.02.2019

**Abbau von 18.00 – 22.00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass kein Stand vor Ende der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut werden darf!

Montag 04.02.2019

**Abbau von 08.00 – 18.00 Uhr**

Der Abbau Ihres Messestandes muss an diesem Tag vollständig erfolgt sein.

(Außerhalb dieser Zeiten ist ein Aufbau nur durch Genehmigung der Messeleitung möglich.)

**Messestände/Zusatzleistungen**

Für den Standbau ist jeder Aussteller selbst verantwortlich Sie erhalten Ihren Stand als freie Fläche ohne Rück- und Seitenwänden und ohne Stromanschluss. Alles weitere obliegt Ihnen in Eigenregie.

#### **Eintrittskarten**

Der Eintritt ist für Aussteller frei, Sie benötigen daher Ausstellerausweise. Die Besucher müssen Eintritt bezahlen.

#### **Rechnung**

Sie erhalten Ihre Rechnung in den nächsten Tagen auf dem Postweg. Diese muss vor Messebeginn beglichen sein.

#### **Reinigung**

Die Reinigung des Geländes sowie der Gänge und der Servicebereiche werden durch den Veranstalter vorgenommen. Für die individuelle Standreinigung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

#### **Abfallentsorgung**

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen.

Abfallsäcke, die abends nach Messeschluss auf dem Stand oder im Gang vor dem Stand verbleiben, werden zulasten des Ausstellers entsorgt.

Abfallsäcke können gegen ein Entgelt in Höhe von €10,00 im Messebüro erworben werden. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt über den Veranstalter.

#### **Abhängungen von Hallendecken**

Das Abhängen von Standaufbauten, Beleuchtungskörpern, Standdecken o. ä. von den Hallendecken ist dem Aussteller selbst nicht gestattet. An allen messeseitig vorhandenen, abgehängten Decken, wie z. B. Rasterdecken, sind Abhängungen jeglicher Art aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Decken und Wände dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden, das gilt auch für Abspannungen um Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Anlehnen von Standbaumaterial an die Außenwände und Türen ist untersagt.

#### **Aussteller-Parkplätze**

Aussteller-Parkplätze stehen wie (siehe Plan) zur Verfügung. Sie benötigen hierfür Parkausweise.

#### **Beleuchtung**

Alle Hallen und Gänge sind mit einer Allgemeinbeleuchtung ausgestattet. Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern und/oder Strahlern bei Bedarf empfohlen.

#### **Be- und Entladen**

Die Beschickung der Hallen kann durch den Haupteingang als auch durch den Nebeneingang erfolgen. Notausgänge dürfen nicht durch Ausstellungsgegenstände blockiert werden. Sie sind während des Aufbaus und der Veranstaltung geöffnet.

#### **Diebstahlverhütung**

Lassen Sie Ihren Ausstellungsstand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt und sichern Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgegenstände.

#### **Öffnungszeiten für Aussteller**

Besetzen Sie Ihren Ausstellungsstand bereits vor der Einlasszeit für Besucher. Lassen Sie Ihren Stand auch während der Pausenzeiten nicht unbesetzt bzw. unbeaufsichtigt und verschließen Sie Ihre persönlichen Dinge. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden.

#### **Abbauzeit**

Lassen Sie Ihren Stand während des Abbaus nicht ohne Aufsicht.

#### **Elektro-Installation**

Im Ausstellungsgebäude sind ausreichend Steckdosen vorhanden. Jeder Aussteller sollte Verteiler, Verlängerungen oder sonstige für seine Bedürfnisse entsprechende Kabel selbst mitbringen. Es sollten einvernehmliche Absprachen an jeder Steckdose durch die Aussteller getroffen werden.

Sämtliche elektrischen Geräte müssen den VDE-Bestimmungen bzw. der EU-Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

#### **Firmierung**

An allen Ständen muss die Firmierung des Ausstellers (ggf. der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) in ausreichender Größe deutlich sichtbar angebracht sein. Form und Größe legt der Aussteller selbst fest.

#### **Fußbodenbeschaffenheit**

Im Boden dürfen keine Verankerungen erfolgen.

Das Einbringen von Bohrlöchern für Dübel ist verboten, das gilt auch für andere Befestigungsarten z.B. Schrauben und Nägel. Der Standinhaber haftet für festgestellte Schäden. Das vollflächige Verkleben ist nicht gestattet.

Der Teppichboden kann mit rückstandsfreiem Gewebeklebeband am Boden fixiert werden; evtl. vorhandene Klebereste sind nach dem Standabbau vollständig zu entfernen.

#### **Gastronomische Leistungen**

Die gastronomische Versorgung auf dem Ausstellungsgelände erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Ausgabe von Speisen und Getränken auf den Ständen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Bonbons, Kleingebäck, Säfte o.ä.

#### **Platzierung**

Jedem Aussteller wird empfohlen, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle etc. selbst zu informieren und ggf. den Standbauer zu unterrichten.

#### **Standbau, Standgestaltung**

Die gebuchte Standfläche beinhaltet keine Rück- und Seitenwände und auch keinen Stromanschluss. Für die gesamte Gestaltung des Messestandes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dafür benötigte Messestandelemente, Teppichboden, Starkstrom oder Internetzugang können über unseren Messebau-Partner bezogen werden.

#### **Standfläche**

Die Platzierung, Platzwünsche und Standplatzgröße können aus beiliegendem Hallenplan ersehen werden.

Die gemietete Standfläche wird durch den Veranstalter eingemessen; die Eckpunkte werden markiert. Den Ausstellern wird empfohlen, die gemietete Standfläche, unabhängig von der Standbestätigung durch den Veranstalter, vor Beginn des Aufbaus auszumessen und die baulichen Gegebenheiten festzustellen, da der Veranstalter für die Richtigkeit von Maßen und sonstigen Angaben keine Gewähr übernimmt.

#### **Standnummerierung**

Die Messestände werden durch den Veranstalter mittels Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.

#### **Versicherung**

Der Aussteller trägt das gesamte Risiko für seinen Messestand und die Ausstattung und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Unabhängig davon schließt der Veranstalter für diese Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab.

#### **Verkehrsregelungen**

Parkverbot! Das Parken von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorgenannten Stellen halten. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

#### **Werbemaßnahmen – Vorfürungen**

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Optische, akustische und andere Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen und Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden. Der max. Geräuschpegel durch Werbung und Exponate darf 60 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen ist unzulässig. Blinkzeichen und Laufschriften sind vom Veranstalter zu genehmigen. Luftballons, gefüllt mit nicht brennbarem Gas, sind gestattet.

#### **Werbung innerhalb der Ausstellung**

Für Werbezwecke der Aussteller steht der durch die Standfläche begrenzte Raum zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Jegliche Werbung und die Verteilung von Werbematerial außerhalb der Messestände ist nicht gestattet. Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, sowie solche weltanschaulichen oder politischen Charakters, ist innerhalb des Messegeländes nicht statthaft. Der Veranstalter ist berechtigt, Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, das zu Beanstandungen Anlass gibt, zu untersagen und vorhandene Bestände derartigen Materials für die Dauer der Messe sicherzustellen.

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen (Veranstaltungsbedingungen) der Südwest Presse Hohenlohe GmbH & Co. KG für die HOHENLOHER VERBRAUCHERMESSE (Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB)

## 1. Vertragspartner

Die Südwest Presse Hohenlohe GmbH & Co. KG - nachfolgend Veranstalter genannt - hat die Haftung entsprechend ihrer Rechtsform auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an den Veranstalter. Im Falle einer elektronischen Übermittlung der Anmeldung ist diese auch ohne Unterschrift gültig. Der Veranstalter behält sich das ausdrückliche Recht vor, innerhalb von 28 Kalendertagen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

## 3. Zulassung/Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung oder entsprechender Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Der Veranstalter kann aus wichtigem oder sachlich gerechtfertigtem Grund, insbesondere bei Platzmangel, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sofern es für die Erlangung des Veranstaltungszwecks notwendig ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

## 4. Rücktritt

Bis vier Wochen vor Beginn der Messe besteht keine Verpflichtung, die vereinbarte Standmiete zu entrichten. Später als vier Wochen vor Beginn der Messe sind 30% der vereinbarten Standmiete zu entrichten. Zwei Wochen vor Beginn der Messe sind 70% der vereinbarten Standmiete zu entrichten. Ab sieben Tage vor der Messe sind 90% der vereinbarten Standmiete zu entrichten.

## 5. Namensverwendung

Mit der Unterzeichnung und der verbindlichen Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens bzw. weiterer im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Daten sowie zur Speicherung derselben.

## 6. Änderungen / höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % der Teilnahmegebühren als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 % der Teilnahmegebühren. Sofern die Messe/Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen wird, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten zu entrichten.

b) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen mit ihnen bereits vereinbarten Messe ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag verlangen.

c) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verkürzen. Die Aussteller können in diesem Fall eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete erfolgt nicht. In den genannten Fällen soll der Veranstalter dergestalt schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung frühstmöglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 7. Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, oder falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern

-die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine diesbezügliche Veränderung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

a) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die notwendige Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

b) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Teilnahmeentgelt/Standmiete geschuldet.

c) Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmeentgeltes/Standmiete.

## 8. Zahlungsbedingungen

a) mit der Zusendung der Annahme des Vertrages (Teilnahmebestätigung) stellt der Veranstalter entsprechend der angegebenen Zahlungsmodalität die Standmiete einschließlich bestellter Zusatzleistungen in Rechnung. Bei der

Gesamtrechnung inkl. bestellter Zusatzleistungen ist der Betrag innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb 8 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung des gesamten Betrages sofort nach Rechnungserhalt fällig. Rechnung über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind entsprechend Leistungs- und Lieferzeitpunkt, spätestens ab Rechnungsdatum fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang des Teilnahmeentgeltes/Standmiete ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, gleichwohl hat der Aussteller den vollen Betrag zu entrichten. Die genannten Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Reklamationen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

b) Sofern Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an Dritte ausgestellt/übersandt werden, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

c) Das Teilnahmeentgelt/Standmiete ist vom Aussteller auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt

## 9. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Veranstaltungsleitung den mit ihm vereinbarten Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder auf sonstige Weise zu überlassen bzw. zu tauschen. Die von der Messe-/Veranstaltungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und wird einzelvertraglich geregelt. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Räumung der vom Untermieter belegten Fläche nicht verlangt wird, 50 % des Teilnahmeentgeltes/Standmiete zusätzlich zu entrichten.

## 10. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, für den Fall, dass

a) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, b) nicht gemeldete oder nicht zulässige Waren/Dienstleistungen ausgestellt werden oder ausgestellt werden sollen, c) der Aussteller nicht spätestens um 12:00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, oder

d) dass Teilnahmeentgelt/Standmiete incl. bestellter Zusatzleistungen nicht fristgemäß entsprechend den Zahlungsbedingungen eingegangen ist, oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu entrichten.

## 11. GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung der GEMA-Gebühren ist jeder Aussteller eigenverantwortlich. Von dieser Pflicht sind die Aussteller befreit, sofern der Veranstalter diese Leistung ausdrücklich übernommen hat.

## 12. Ausschank und Verkauf von Nahrungsmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamts verlangt, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Der Aussteller und dessen Personal, die Lebensmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundeslebensmittelgesetzes verkaufen, benötigen ein gültiges Gesundheitszeugnis. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes sind zu beachten. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung. Der Ausschank, Verkauf oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln kann durch den Veranstalter für die Aussteller zu einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen werden, sofern der Aussteller das Catering selbst übernommen bzw. diesbezügliche Rechte an Dritte übertragen hat.

## 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der angekündigten Fristen fertig zu stellen. Mit dem Standaufbau ist bis spätestens 10:00 Uhr am Tage vor Eröffnungsbeginn zu beginnen - andernfalls kann der Veranstalter anderweitig über den Stand verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall mindestens in Höhe der vereinbarten Standmiete und darüber hinaus für weitere in dem Zusammenhang entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und, sofern nicht nur als Repräsentationsstand vereinbart, mit sachkundigem Personal

besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist aufgetragen, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 15. Abbau

Die Stände dürfen vor Beendigung der Messe/Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe von 200€ pro angefangene Stunde bis hin zu maximal 100% der Standmiete entrichten. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material haftet der Aussteller (Verursacher). Die Mietfäche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nicht abgebaute Stände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin auf Veranlassung des Veranstalters zu Lasten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung eingelagert.

## 16. Standnutzung

a) Der Veranstalter ist zur Überprüfung des Mietstandes/Mietfäche hinsichtlich der vertragsgemäßen Nutzung berechtigt.

b) Sofern nicht zugelassene oder angemeldete Waren oder Dienstleistungen aufgestellt/angeboten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Mietfäche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

## 17. Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeit. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

## 18. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Messe-/Veranstaltungsbeginn die technischen Informationen, Auf- und Abbauezeiten sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zu geschickt. Durch beigefügte Formulare können Standausstattung etc. bestellt werden. Die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte werden dann mit den ausgewiesenen Partnern des Veranstalters geschlossen.

## 19. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflicht abzuschließen, die in ausreichendem Umfang Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

## 20. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Veranstaltungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 21. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe- bzw. Ausstellungsgegenständen, der Standausstattung sowie für Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bislang eingenommene Teilnahmeentgelte zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung; dies bezieht sich auch auf Gewinn- und Umsatzerwartungen des Ausstellers.

## 22. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der Veranstaltung und zwar auch dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von der Anspruchsgrundlage Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

## 23. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht durch ein Gesetz anders vorgeschrieben, der Sitz des Veranstalters in Crailsheim / Baden-Württemberg. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

## 24. Sonstiges

Nebenabreden erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, sofern diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.